



Gestattungs- und Errichtungsvertrag

für einen glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzanschluss,

Angebotsnummer: _____ - _____

zwischen

1. Leerzeile: Name Eigentümer* *(Arbeitshinweis: individuell durch KAM einzutragen)*

2. Leerzeile: vertreten durch * *(Arbeitshinweis: individuell durch KAM einzutragen)*

Name

Straße Hausnr.

PLZ Ort

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- beide zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

Präambel

Die Telekom und der Vertragspartner vereinbaren die unentgeltliche Errichtung eines glasfaserbasierten Gebäudeanschlusses (auch „Grundstücksnetz“ genannt) auf den Grundstücken des Vertragspartners, die bedarfsgetriebene Erschließung und unentgeltliche Nutzung des vorhandenen Gebäude-Kupferdoppelader-(CuDA) - Netzes (auch „Gebäudenetz“ genannt), zusammen „Telekommunikationsnetz“ genannt, sowie den Betrieb des Gebäudenetzes durch die Telekom.

Die beschriebene Ausbauvariante ist eine Brückentechnologie auf dem Weg zur Vollverglasung bis in jede Wohnung/Geschäftseinheit.

Die Errichtung eines Glasfaser-Gebäudenetzes ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien schließen hierzu die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) die Anbindung der Vertragsobjekte ausweislich der **Anlage „Gebäude-, Kosten- und Preisübersicht“** über (FTTB-) Glasfaserverbindungen an das Zuführungsnetz der Telekom und - unbeschadet des § 134 TKG - die Gestattung des Vertragspartners zur Errichtung eines Grundstücksnetzes auf den betreffenden Grundstücken des Vertragspartners mit Glasfaserabschlusspunkt (Gf-AP) in den Gebäuden, die innerhalb des Ausbaubereiches liegen, bis zu den in dieser Anlage ausgewiesenen Planterminen;
- b) die Gestattung des Vertragspartners, die in der Anlage **„Gebäude-, Kosten- und Preisübersicht“** mit **„optionales Ausbaurecht“** gekennzeichneten Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in einem von der Telekom für den Glasfaserausbau vorgesehenen Gebiet liegen, nach näherer Maßgabe der Regelungen in diesem Vertrag auszubauen. Der konkrete Ausbaubeginn ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt.
 - i. Sollte die Telekom nicht innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Vertragsschluss einen verbindlichen Glasfaserausbautermin für ein oder mehrere der Grundstücke mitteilen, der in einem Zeitfenster von maximal 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung liegt, haben beide Vertragsparteien für die nicht im Ausbaubereich liegenden Grundstücke ein Kündigungsrecht.
 - ii. Sollte der Vertragspartner während der Dauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten für die unter b) genannten Grundstücke mit optionalem Ausbaurecht ein schriftlich verbindliches Angebot eines anderen Netzbetreibers zum Ausbau dieser Gebäude erhalten, hat er für diese Gebäude ein Sonderkündigungsrecht. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Sonderkündigungsrechts ist, dass der Vertragspartner der Telekom die Ausbauabsicht des anderen Netzbetreibers unverzüglich mitteilt und die Telekom mit einer Frist von 3 (drei) Monaten nicht selbst den eigenen Ausbau zu einem Zeitpunkt zusichert, der zeitlich nicht später als der vom anderen Netzbetreiber mitgeteilte Ausbautermin liegt („last call“).
- c) die unentgeltliche Nutzung des vorhandenen Kupfer-Gebäudenetzes durch Telekom.

1.2 Beschreibung des Telekommunikationsnetzes

Das Telekommunikationsnetz umfasst das Grundstücks- und Gebäudenetz.

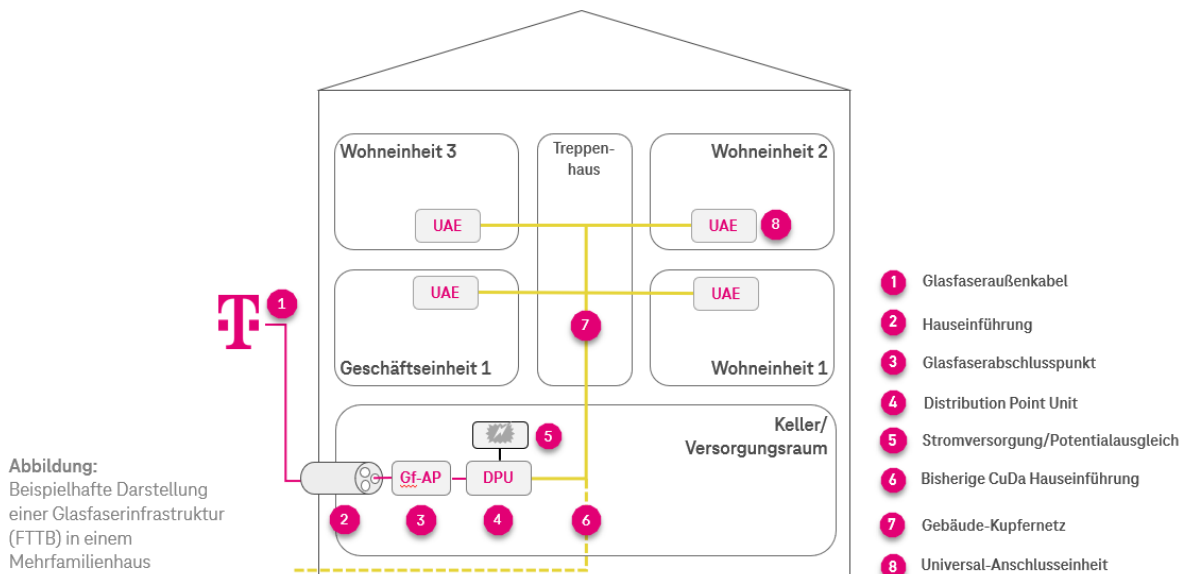
- a) Das Grundstücksnetz besteht aus
 - i. einem von der Grundstücksgrenze bis in den Keller/Hausanschlussraum des Gebäudes verlegten Glasfaserkabel (ggf. in einem Schutzrohr), das über die Hauseinführung zum Glasfaserabschlusspunkt (Gf-AP) geführt wird,
 - ii. dem im Gebäude installierten Gf-AP selbst,
 - iii. einem Patchkabel vom Gf-AP zum Glasfaserwandler, der Distribution Point Unit (DPU), im Keller/Hausanschlussraum
 - iv. der DPU selbst und
 - v. der Stromversorgung und die Potentialausgleichsschiene.
- b) Das Gebäudenetz besteht aus

- i. dem, an die DPU angeschlossenen CuDA-Netz (Gebäudeverkabelung und passive Netzinfrastrukturen),
- ii. der Universal-Anschlusseinheit (UAE) in jeder Wohn-/Geschäftseinheit.

1.3 Ausbauweise

Die Telekom erschließt die Objekte zielgerichtet und effizient mit dem Hauptfokus auf Endkundenbuchungen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 4 Ziff. 4.1 dieses Vertrages verwiesen sowie nachfolgend auf die Abbildung einer beispielhaften Darstellung einer Glasfaserinfrastruktur (FTTB) in einem Mehrfamilienhaus:



1.4 Finanzierung

Die Errichtung bzw. Erschließung des unter Ziff. 1.2 beschriebenen Telekommunikationsnetzes erfolgt **unentgeltlich**.

1.5 Vor-Ort-Termin

Dieser Vertrag steht in Bezug auf jedes Vertragsobjekt jeweils unter der **aufschiebenden Bedingung** des Einverständnisses zwischen dem Vertragspartner und der Telekom über die genaue Erschließung des Gebäudenetzes bei einem Vor-Ort-Termin, der in einem von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Begehungsprotokoll festgehalten wird. Die Vertragsparteien werden sich frühzeitig über die weiteren Schritte und den gemeinsamen Zeitplan abstimmen, um im beiderseitigen Interesse die Maßnahmen mit ausreichend Vorlauf an die Mieter zu kommunizieren.

1.6 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages ein namentlich benannter Ansprechpartner jedes Vertragspartners zur Verfügung steht, der über eine Telefonnummer sowie eine personalisierte E-Mail-Adresse kontaktierbar ist. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses benannte Ansprechpartner ist in der **Anlage „Ansprechpartner“** zu

diesem Vertrag aufgeführt. Die Vertragsparteien haben das Recht, dem Vertragspartner mit einem Vorlauf von mindestens 6 (sechs) Wochen einen neuen Ansprechpartner mitzuteilen.

§ 2 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

2.1 Zutritts- und Nutzungsrecht

Der Vertragspartner gestattet der Telekom und den durch sie beauftragten fachkundigen Dritten - unbeschadet von § 134 TKG -

- a) das vertragsgegenständliche Grundstück und darauf befindliche Gebäude soweit notwendig zur Errichtung, Erneuerung bzw. Erschließung von und zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetze zu betreten. Der Vertragspartner stellt dabei sicher, dass der Telekom und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten der Zugang zum Grundstück und darauf liegenden Gebäuden ermöglicht wird.
- b) die Nutzung der in seinem Eigentum bzw. Besitz befindlichen Grundstücke und Gebäude zum Zweck der Errichtung bzw. Erschließung des Betriebes sowie der Unterhaltung der vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetze.

2.2 Änderungen am Grundstück bzw. Gebäude

Soweit der Vertragspartner Maßnahmen zur Instandhaltung, Reparaturen, Sanierungen oder Renovierungen des Grundstückes oder der Gebäude vornehmen möchte, wird er die Telekom über diese vorab frühzeitig informieren, wenn und insoweit die von der Telekom errichteten und erschlossenen Telekommunikationsnetze durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

2.3 Inanspruchnahme des Grundstücks

Die Telekom verpflichtet sich, bei den vorzunehmenden Bauarbeiten die einschlägigen technischen Vorgaben dieses Vertrages sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Grundstücksflächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen. Sie wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner die gleichwertige Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Grundstücke sach- und fachgerecht durchführen.

Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück des Vertragspartners und die darauf befindlichen Gebäude nach Durchführung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu den vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetzen auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Telekom beschädigt werden.

§ 3 Errichtung des Grundstücknetzes

3.1 Der Vertragspartner gestattet der Telekom und durch sie beauftragten fachkundigen Dritten, unbeschadet des § 134 TKG, die Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) die Verlegung eines Glasfaserkabels (ggf. in einem Schutzrohr) von der Grundstücksgrenze über die Hauseinführung bis in den Keller/Versorgungsraum, wobei die konkrete Leitungsführung und der Ort der Hauseinführung mit dem Vertragspartner abzustimmen ist,

- b) die Errichtung eines Kabelgrabens (sofern technisch und baulich möglich mindestens 15 cm breit und zwischen 30 cm und 45 cm tief) von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung,
- c) die Installation eines Gf-AP im Keller/Versorgungsraum; die Entfernung zwischen der Hauseinführung und dem Gf-AP beträgt in der Regel bis zu 3 (drei) Meter. Ein Stromanschluss ist für den Gf-AP nicht notwendig, da für den Betrieb dieser Komponente kein Strom notwendig ist,
- d) die Installation einer DPU im Keller/Hausanschlussraum. Für die DPU ist ein Stromanschluss notwendig, da der Betrieb dieser aktiven Komponente Strom benötigt.
- e) Übernahme der Betreiberverantwortung für die DPU durch die Telekom.

3.2 Gemäß § 145 Abs. 1 Satz 4 TKG, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, der Telekom auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten trägt die Telekom nach § 145 Abs. 5 TKG.

3.3 Sofern die Kosten und der Aufwand für den Betrieb einer DPU für Telekom unverhältnismäßig werden, stimmen sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen ab. Sofern eine Kostentragung nicht einvernehmlich geklärt werden kann, haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag zu kündigen.

3.4 Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht obliegt es dem Vertragspartner, die Voraussetzungen für einen sicheren Stromanschluss zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere:

- a) Herstellung eines Leitungsweges zwischen Gf-AP und DPU, sollte die DPU nicht in unmittelbarer Nähe zum Gf-AP installiert werden können.
- b) Ermöglichung der Anbindung der DPU an die Haupterdungsschiene des Gebäudes.
- c) Wahrnehmung der Verantwortung für die Stromversorgung und den Potentialausgleich/Erdung sowie den Betrieb der elektrischen Anlage.
- d) Sicherstellung, die Fachunternehmererklärung für die fachgerechte Installation des Stromkreises nach DIN-VDE 0100 zu erhalten sowie Vorlage dieser Erklärung auf Verlangen der Telekom oder einem von der Telekom beauftragten Unternehmen.

§ 4 Erschließung des Gebäudenetzes

4.1 Der Vertragspartner gestattet der Telekom und den durch sie beauftragten fachkundigen Dritten die Installation einer zusätzlichen Dose, der UAE, oder den Ersatz der TAE durch eine UAE in jeder Wohn- und Geschäftseinheit, für die ein Produktauftrag eines Endnutzers bei der Telekom oder einem ihrer Partner vorliegt und zu welcher der Telekom durch die Bewohner Zutritt gewährt wird.

4.2 Mitwirkung des Vertragspartners

Dem Vertragspartner obliegt es, die Telekom oder durch sie beauftragte Dritte bei der Koordination bezüglich der Erschließung des Gebäudenetzes zu unterstützen. Zu den unterstützenden

Maßnahmen gehört insbesondere die Unterstützung des Zugangs zu allen betroffenen Wohn- und Geschäftseinheiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

4.3. Terminankündigung

In Abstimmung zwischen den Vertragsparteien werden die Mieter/Bewohner über Baumaßnahmen und geplante Technikereinsätze in den Objekten rechtzeitig informiert. Die Telekom stellt dem Vertragspartner vor Baubeginn Hausaushänge, auf Wunsch auch im pdf-Format, zur Verfügung, die dieser, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Voraus in den betreffenden Liegenschaften gut sichtbar platziert. Alternativ werden sie per Mail versendet.

§ 5 Eigentum am Grundstücksnetz

Das Grundstücksnetz, der Gf-AP, die DPU sowie die UAE sind nur zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 Absatz 2 BGB bzw. aufgrund von § 95 Absatz 1 Satz 2 BGB eingebaut. Das Netz sowie die aufgeführten Komponenten verbleiben während und nach der Vertragslaufzeit im Eigentum der Telekom.

§ 6 Betrieb, Service, Netzzugang Dritter

6.1 Betrieb während der Vertragslaufzeit

Der Betrieb des Gebäudenetzes erfolgt für die Dauer der Vertragslaufzeit durch die Telekom mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners insoweit, als dass die Telekom alle vertraglichen Maßnahmen während der Betriebsphase durchführt, die erforderlich sind, um die Versorgung ihrer Endnutzer und/oder der Endnutzer Dritter gemäß Ziff. 6.3 im Falle der Buchung und Nutzung der über dieses Telekommunikationsnetz angebotenen Dienste und Dienstleistungen zu ermöglichen.

6.2 Service während der Vertragslaufzeit

Die Telekom beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen. Sie nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter einer bundesweiten Service-Hotline entgegen. Weitergehende Regelungen zur Entstörung, dem Grunde und dem Umfang nach, finden sich in den dienste- und produktspezifischen Regelungen im Falle der Buchung und Nutzung der über dieses Telekommunikationsnetz angebotenen Dienste und Dienstleistungen des jeweiligen Anbieters. Ein Anspruch des Verbrauchers nach § 58 TKG auf Entschädigung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.3 Diskriminierungsfreier Netzzugang

Die Telekom wird dritten Telekommunikationsnetzbetreibern und/oder Telekommunikationsdiensteanbietern („Drittanbietern“) auf deren Nachfrage den Zugang zu den FTTB-Netzen der Telekom in den Liegenschaften des Vertragspartners zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gewähren.

Über § 145 TKG hinaus bietet die Telekom anderen Drittanbietern, die mit der Telekom einen Vorleistungsvertrag abgeschlossen haben, die Möglichkeit des Bezuges eines Bitstream-Vorleistungsproduktes auf Layer-2 Ebene auf FTTB-Netzen an.

§ 7 Modernisierung/Rückbau von Liegenschaften

7.1 Beseitigung/Änderung am Netz

Für Instandhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten sowie im Falle des vollständigen oder teilweisen Abbruchs des Gebäudes gestattet die Telekom die Beseitigung/Verlegung des Gf-AP bzw. der DPU in dem von den baulichen Maßnahmen betroffenen Gebäude. Hierzu muss der Vertragspartner die Telekom unverzüglich, jedoch mindestens 3 (drei) Monate vor Beginn der baulichen Maßnahmen, darüber informieren. Die Verlegung durch Telekom oder Beseitigung erfolgen auf deren Kosten. Diese Kostenübernahme ist begrenzt auf bis zu fünf Gebäude des Vertragspartners pro Jahr. Sollen darüber hinaus mehr als fünf Gebäude pro Jahr von Instandhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten betroffen sein, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zur Kostenübernahme abstimmen.

7.2 Wiedereinrichtung/Wiederinbetriebnahme des Netzes

Nach Beendigung der Bautätigkeit wird die Telekom auf eigene Kosten eine Wiedererrichtung des Gf-AP bzw. der DPU in dem jeweiligen Gebäude vornehmen. Für die erneute Errichtung für Gf-AP bzw. DPU wird die Telekom nach terminlicher Abstimmung mit dem Vertragspartner das Gebäude erneut begehen, den Standort des Gf-AP und der DPU mit ihm abstimmen und protokollieren.

§ 8 Vertriebsmaßnahmen in Gebäuden

Bei etwaigen Vertriebsmaßnahmen der Telekom und durch sie beauftragter Unternehmen wird die Einhaltung folgender Qualitätsstandards sichergestellt:

- a) Dienste und Dienstleistungen werden gegenüber den Mietern/Bewohnern der Liegenschaft des Vertragspartners im Rahmen der geltenden Gesetze (bspw. Hausrecht) in dem Gebäude angeboten.
- b) Die Telekom wird die Qualität des Haustürvertriebs durch organisatorische Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit den durch sie beauftragten Unternehmen kontinuierlich verbessern. Insbesondere wird sichergestellt, dass Vertriebsmitarbeiter eindeutig identifizierbar sind, die Legitimität überprüft werden kann und effektive Beschwerdemöglichkeiten eröffnet sind. Weiterhin sind Verbrauchern Verkaufsabsichten vor Betreten von Privaträumen transparent offen zu legen. Im Falle von Fehlverhalten der Vertriebsmitarbeiter meldet der Vertragspartner dieses an den zuständigen Key Account Manager (KAM) oder an den zuständigen Service Manager oder telefonisch an: 0800 33 03333. Die Telekom wird daraufhin die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um das Fehlverhalten abzustellen.
- c) Die Telekom wird nur die auf dem nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages errichteten Telekommunikationsnetz realisierbaren Produkte und Dienste bewerben, ihren Kunden anbieten und diesbezügliche Verträge abschließen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Laufzeit und ordentliches Kündigungsrecht

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals 10 (zehn) Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 4 (vier) Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die gesetzlichen Rechte in § 134 TKG und § 145 TKG bleiben von einer Kündigung unberührt.

9.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

9.3. Wechsel von FTTB auf FTTH

Abweichend von Ziff. 9.1 hat der Vertragspartner die Möglichkeit, frühestens 2 (zwei) Jahre nach Abschluss von FTTB auf FTTH über die Telekom zu wechseln. Die Telekom wird dem Vertragspartner, bei einem entsprechenden Wunsch des Vertragspartners, das Angebot eines separaten Vertrags über die kostenfreie Errichtung eines FTTH-Gebäudenetzes anbieten. Beiden Vertragsparteien steht es frei, im Individualfall abweichende Regelungen zu treffen. Im Fall von Sanierungs- und Bauarbeiten oder der Änderung von rechtlichen und regulatorischen Grundlagen, die einen Wechsel zu FTTH begünstigen, kann der Vertragspartner auch vor Fristablauf einen Wechsel auf FTTH initiieren.

Der Technologiewechsel des Gebäudenetzes von FTTB auf FTTH bedingt eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 10 Haftung

10.1 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

Die Telekom verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf Interessen des Vertragspartners und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, die gleichwertige Wiederherstellung der Grundstücke zu sorgen.

10.2 Allgemeine Haftung

Die Telekom haftet nach § 70 TKG analog sowie dem Produkthaftungsgesetz.

Außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Regelungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Datenschutz/Kontakteinwilligung

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG), zu beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11.2 Sofern die Vertragsparteien gemeinsam datenschutzrelevante Aktionen vornehmen, werden die Vertragsparteien erforderliche weitere Regelungen einzelvertraglich vereinbaren.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht.

12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nebst Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Die Vertragsparteien sind sich einig,

dass dem Schriftformerfordernis auch durch wechselseitige Unterzeichnung mit elektronischer Übermittlung und Ausfertigung in pdf-Format Genüge getan wird. Telekom sichert zu, dass der Vertragspartner aufgrund der Ergebnisse von zwischen Telekom und GdW geführten Verhandlungen, sofern technisch möglich, eine Anpassung dieses Vertrages oder den Abschluss weiterer Verträge verlangen kann.

- 12.3** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

12.4 Übertragung des Gebäudeeigentums durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner ist im Rahmen eines Verkaufs und Übereignung von Gebäuden verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, die Rechte und Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung auf den Käufer zu übertragen. Für den Fall, dass der Käufer nicht bereit ist, in die Rechte und Pflichten dieser Zusatzvereinbarung einzutreten, verpflichtet sich der Vertragspartner, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, der Telekom zeitnah nach Übertragung des Eigentums den Käufer namentlich zu nennen. Unabhängig hiervon erlöschen hiervon die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus diesem Vertrag mit Wirkung des Nutzen- und Lastenwechsels für das jeweils vom Verkauf betroffenen Objekte.

12.5 Übertragung von Rechten und Pflichten durch die Telekom

Jede Übertragung dieses Vertrags auf ein anderes Unternehmen bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf. Die Verweigerung der Zustimmung gilt als unbillig, wenn (i) die Übertragung auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, und (ii) sichergestellt ist, dass mit der Übertragung Umfang und Qualität der tatsächlichen Leistungserbringung – einschließlich der Anzahl der verfügbaren Wholesale-Partner – nicht eingeschränkt wird.

- 12.6** Die Anlagen gemäß Anlagenverzeichnis sind Bestandteil dieses Vertrages.

Gestattungs- und Errichtungsvertrag
für einen Glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzanschluss

Anlagenverzeichnis:

Anlage „Gebäude-, Kosten- und Preisübersicht“

Anlage „Ansprechpartner“

1. LZ: Name Eigentümer

2. LZ: vertreten durch

Name

Telekom Deutschland GmbH

Ort, den

Bonn, den

Vorname Nachname
(Funktion)

i.V. Vorname Nachname
(Regionalleitung Glasfaser xxx)

Vorname Nachname
(Funktion)

i.V. Vorname Nachname
(Leiter Vertrieb Glasfaser Region xxx)